

VERORDNUNG (EWG) Nr. 332/68 DER KOMMISSION

vom 21. März 1968

zur Aufstellung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 331/68 vorgesehenen Liste
für die Ausgabestellen der BescheinigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 372/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 zur Begrenzung der Höhe
der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/
EWG anwendbaren Abgabe bei der Einfuhr von
„Käsefondue“ genannten Zubereitungen ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 287/68 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 331/68 der
Kommission vom 21. März 1968 zur Festlegung
der Voraussetzungen, die bei den in der Verordnung
Nr. 372/67/EWG vorgesehenen Bescheinigungen er-
füllt sein müssen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 331/68 müssen
die Bescheinigungen ordnungsgemäß mit dem Sicht-
vermerk einer auf einer festzulegenden Liste aufge-
führten Ausgabestelle versehen sein.Eine Stelle kann nur auf der Liste aufgeführt wer-
den, wenn sie die in Artikel 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 331/68 genannten Voraussetzungen er-
füllt.Die Schweiz hat nachstehende Ausgabestelle aner-
kannt :„L'Union suisse du commerce de fromage S. A. /
Schweizerische Käseunion AG / Unione svizzera per
il commercio del formaggio S. A.“, Bern.

Diese Stelle hat sich verpflichtet :

- die Angaben auf den Bescheinigungen nach dem
Muster in der Anlage zur Verordnung (EWG)
Nr. 331/68 zu prüfen ;
- der Kommission und den Mitgliedstaaten auf
Anfrage alle Auskünfte zu liefern, die zur Beur-
teilung der in den Bescheinigungen gemachten
Angaben nützlich sind ;
- die zweite Durchschrift jeder mit einem Sicht-
vermerk versehenen Bescheinigung dem einfüh-
renden Mitgliedstaat binnen einer Frist von drei
Tagen seit dem Zeitpunkt ihrer Erteilung zu über-
senden.

Somit ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 331/68
vorgesehene Liste aufzustellen und die vorgenannte
Stelle darin einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 331/68 genannte Liste der Ausgabestellen ist in
der Anlage aufgeführt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

ANLAGE

Ausstellende Stelle	Herkunftsland
„Union suisse du commerce de fromage S. A. / Schweizerische Käseunion AG / Unione svizzera per il commercio del formaggio S. A.“, Bern	Schweiz

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 43.⁽²⁾ ABl. Nr. L 64 vom 13. 3. 1968, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.